

Satzung des „Fördervereins Geopark Muskauer Faltenbogen“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Geopark Muskauer Faltenbogen" mit dem Zusatz „e. V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neiße-Malxetal Ortsteil Jerischke. Er kann an geeigneten Orten Geschäftsstellen einrichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie deren verantwortungsvolle Popularisierung im Geopark Muskauer Faltenbogen auf dem Fachgebiet der Quartärgeologie und angrenzender Wissenschaften, räumlich bezogen auf das Territorium des Muskauer Faltenbogens in Brandenburg und Sachsen und international vergleichbarer geologischer Strukturen. Soweit sinnvoll, werden interdisziplinäre Fragen des historischen Braunkohlen- und sonstigen Bergbaus, der standortbezogenen Wirtschaftsentwicklung und des Naturschutzes im Muskauer Faltenbogen einbezogen.
- (2) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Realisierung eigener wissenschaftlicher Forschungsvorhaben bzw. Projekte und die Erstellung von Gutachten,
 - b) die Erarbeitung und Umsetzung museumspädagogischer Konzepte mit dem Ziel ihrer Anwendung im Geopark,
 - c) die Organisation von Maßnahmen der geowissenschaftlichen Umweltbildung,
 - d) Erkundung, Inventarisierung und Dokumentation quartärgeologischer Einzelformen in der natürlichen Einheit Muskauer Faltenbogen,
 - e) die Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen und die Betreuung von Internetpräsentationen,
 - f) die Unterhaltung einer Fachinformationsstelle sowie die Anlage von wissenschaftlichen Sammlungen.
- (3) Zur Verwirklichung des Zwecks arbeitet der Verein eng mit wissenschaftlichen Institutionen, der Wirtschaft, Behörden, Stiftungen sowie anderen Vereinen und Verbänden zusammen.
- (4) Der Muskauer Faltenbogen als naturräumliche Einheit ist staatlich in einen deutschen und einen polnischen Teil gegliedert, dies begründet die intensive Zusammenarbeit mit Partnern in Polen, die gleiche Ziele im polnischen Teil des Muskauer Faltenbogens verfolgen.
- (5) Der Satzungszweck kann ferner auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein geeignete Land- und Wasserflächen für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung erwirbt, pachtet oder durch andere geeignete Maßnahmen sichert.
- (6) Der Verein ist auch berechtigt, andere Vereine oder Gesellschaften zu gründen und sich an Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen sowie alles zu tun, was dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (2) Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens dies unabdingbar machen.
- (3) Der Verein wirkt parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliches Mitglied können in- und ausländische natürliche Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Stiftungen, Behörden sowie Personenvereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung des Geoparkes Muskauer Faltenbogen liegt.
- (3) Fördernde Mitglieder können in- und ausländische natürliche oder juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Mittel unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist durch den Bewerber ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (2) Vom Bewerber können zusätzliche Angaben zu seiner Person, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszweckes bedeutsamen Umständen angefordert werden. Im übrigen kann nur Mitglied werden, wer die Gewähr bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber erhält eine Mitteilung über die Entscheidung zur Mitgliedschaft; dies kann auch ohne Angabe von Gründen geschehen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach Aufnahme in den Verein oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit schriftlicher Austrittserklärung,
 - b) durch Tod natürlicher Personen,
 - c) bei Vereinigungen und Gesellschaften mit deren Liquidation,
 - d) bei gewerblichen Unternehmen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - e) durch Ausschluss oder
 - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung beim Vorstand entscheidend.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit einer Mitgliedschaft.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden zugefügt hat. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zulässig. Die Berufung muss beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - a) auf Information über die vom Verein geplanten und durchgeführten Tätigkeiten,
 - b) auf Beteiligung an der Tätigkeit des Vereins,
 - c) auf Antragstellung an die Organe des Vereins,
 - d) auf Vertretung der Vereinsinteressen durch die Organe sowie
 - e) auf Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung.

- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:
- a) der Information des Vorstandes über satzungsgemäße Intentionen der Mitglieder, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen,
 - b) der Unterstützung bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben und
 - c) der Einhaltung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

§ 7 Beiträge

- (1) Für ordentliche und fördernde Mitglieder wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages sowie etwaige Beitragsbefreiung im Sonderfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31. März eines Jahres fällig.
- (3) Die Beiträge und die im Verein verfügbaren Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen. Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der jährlich vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftspläne und Tätigkeitsberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Etats und die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung ergeht schriftlich oder per e-mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder e-mail-Adresse ergangen ist. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der schriftlichen Einladung bei der Post (Datum des Poststempels) bzw. dem Datum der Versendung der e-mail. Die Einladung muss eine Tagesordnung, Ort und Termin enthalten.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen.
- (8) Die Art der Abstimmung schlägt der Wahlleiter vor.

- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (10) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf frühestens vier Wochen nach der für beschlussunfähig erklärten Mitgliederversammlung stattfinden und ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (11) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (12) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand, bei Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, ermächtigt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins oder im Falle von Mitgliedern, die nicht natürliche Personen im Sinne des § 1 BGB sind, deren Vertreter sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein,
 - d) Beschlussfassung über die Abmahnung oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) Bestellung des Administrators (siehe § 12) und dessen Kontrolle,
 - f) Die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - g) Erlass einer seine eigene Tätigkeit regelnden Geschäftsordnung und
 - h) Berufung des Beirates.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat hat keine Organfunktion, ihm können auch keine Aufgaben eines Organs zur Erledigung übertragen werden.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bezüglich folgender Aufgaben und wirbt für den Geopark Muskauer Faltenbogen im In- und Ausland:
 - a) aller bedeutsamen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen,
 - b) der längerfristig zu verfolgenden Strategie des Vereins,
 - c) der Mitgliederversammlung vorzulegender Wirtschaftspläne und Tätigkeitsberichte.
- (3) In den Beirat sollen insbesondere Personen gewählt werden, die aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, ihrer besonderen persönlichen Erfahrungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen und/oder ihrer Herkunft und regionalen Verbundenheit mit der Geopark-Region geeignet sind, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zu beraten. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Beirates werden. Der Beirat besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern.
- (4) Eine zeitlich befristete Berufung des Beirates ist möglich.

§ 12 Der Administrator

- (1) Der Administrator wird vom Vorstand bestellt. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Administrators werden vom Vorstand geregelt. Der Administrator nimmt an den Vorstands- und Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Administrator muss Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Administrator ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal schriftlich Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

§ 13 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind. Dieser Wirtschaftsplan ist spätestens zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr: Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu kontrollieren und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung (siehe § 9 Abs. 9) beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Januar 2004 in Döbern beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Döbern, den

Unterschrift der Gründungsmitglieder